

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und der städtischen Deputation
für Gesundheit
am
23.08.2011**

Beteiligung der Fachdeputation beim Vollzug der Haushalte

A. Problem

Im Zusammenhang mit der Einführung der dezentralen Haushaltssteuerung sind eine Reihe von Flexibilisierungsmaßnahmen getroffen worden, die u. a. das Verhältnis der Haushalts- und Finanzausschüsse zu den Fachverwaltungen und den Deputationen betreffen.

Nach § 6 der Haushaltsgesetze 2011 sind Personen, die für einen Produktplan, einen Produktbereich oder eine Produktgruppe verantwortlich sind, u a. ermächtigt,

- produktgruppeninterne Ausgaben bei den Investitionen zu Lasten von konsumtiven Ausgaben nachzubewilligen
- alle übrigen produktgruppen- oder produktbereichsübergreifenden Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 (Beamtenbesoldung) und 428 (Arbeitnehmerentgelte), zulasten der Gruppe 441 (Beihilfen), zugunsten von konsumtiven Ausgaben zulasten von investiven Ausgaben
- alle produktgruppeninternen und produktgruppen- und produktbereichsübergreifenden Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen vorzunehmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen
- Sperren nach § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500.000 € nicht überschreiten

- veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500.000 € zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushaltes oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

Um sicherzustellen, dass die Fachdeputationen ihre Rechte nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Deputationen auch im flexibilisierten Haushalt wahrnehmen können, werden die folgenden Beteiligungsgrenzen für die neue Legislaturperiode vorgeschlagen.

B. Lösung

Die Fachdeputationen werden bei allen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen, die einer Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses bedürfen, vorher beteiligt.

Das sind u. a.:

- Nachbewilligungen über 100.000 €
- Aufhebung von Sperrungen nach § 36 Landeshaushaltsordnung für Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 500.000 €
- Erteilung von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von über 500.000 €, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushaltes oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

Dies schließt eine Beteiligung bei anderen haushaltsbezogenen Sachverhalten wie z. B. Controlling-Berichten ein.

C. Finanzielle u. personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine

D. Beschluss

Die Deputation für Gesundheit stimmt dem Verfahren für ein Jahr zu. Demnach werden die Fachdeputationen bei allen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen, die einer Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses bedürfen, ab der genannten Kostenhöhe beteiligt. Nach Ablauf des Jahres werden die Kostengrenzen geprüft.